

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1081

vom 25. April 1995

Gemeinde Thürnen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Rahmen der Teilzonenplanung Neumatt/Leim der Gemeinde Thürnen wurde das Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen durchgeführt (Waldgrenzenkarte). Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absatz 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Feldarbeit in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Herbst 1994 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonenabgrenzung (Stand Februar 1995) sowie den Perimeter der Spezialzone für Kiesverarbeitung vom 23. November 1994. Die Waldgrenzen wurden für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Thürnen festgelegt.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 27. Januar 1995 bis 25. Februar 1995 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. Januar 1995 sowie in der Gemeinde Thürnen den Einwohnern bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. Januar 1995 von der Auflage benachrichtigt.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend."

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffes folgendes vor (Seite 5): "Die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind." Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten (Seite 3): "Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 - 15 Jahren zu Wald."

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach.

b) Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Einsprachen erfolgten keine, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

V. Entscheide

://: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Thürnen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 54 WGK 1/0 versehenen Exemplare.

2. Die Einwohnergemeinde Thürnen wird angewiesen, diese Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne zu übertragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- oder Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler: - Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen
 (mit Beilage)
 - Rohner, Jermann und Partner, Nachführungsgeometer, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
 (mit Beilage)
 - Peter Schmid, Revierförster, Rütirainweg 2, 4450 Sissach
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 (mit Beilage)
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat

- Forstamt beider Basel (3)
(mit Beilage)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

M. M. M.